



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

09.02.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.21.01-5-AHaftRL-

örtl.Zust.

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Telefax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien - AHaftRL) vom 19.1.2009; hier: örtliche Zuständigkeit bei Haftanträgen

Auf den jüngsten Praktikertreffen der Zentralen Ausländerbehörden wurde unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 01.03.2007 - I.3 Wx 28/07 wiederholt die Frage nach der Zuständigkeit bei Haftanträgen gestellt.

Die in Bezug genommene Entscheidung des OLG Düsseldorf stützt sich auf die Zuständigkeiten nach dem VwVfG NRW. Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, dass sich die Frage der Zuständigkeit in NRW nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz - OBG) bestimmt.

Gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 OBG ist als Ordnungsbehörde diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Abs. 4 AufenthG zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit weiterer

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Ausländerbehörden besteht oder sie in Amtshilfe tätig wird (siehe auch Ziff. 1.2.3 der AHaftRL RdErl. d. Innenministeriums v. 19. Januar 2009, Az. -15-39.21.01-5-AHaftRL)

Seite 2 von 2

Hierzu verweise ich auch auf die beigefügten Entscheidungen des OLG Köln vom 08.05.2007 (16 Wx 107/07) und des OVG NRW in Münster vom 7.3.2008 (18 B 40/08) und 11.03.2008 (18 B 210/08).

Ungeachtet dessen können bei Haftfolgeanträgen gem. § 3 Abs. 2 ZustAVO auch die Zentralen Ausländerbehörden in Amtshilfe in Anspruch genommen werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartwig'.

(Hartwig)